

**Erläuterungen zum Antragsverfahren auf  
Ersteinbau eines Unterzählers und Absetzung  
von nachweislich nicht eingeleitetem Abwasser  
der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Gemeinde Neuhausen/Spree  
(Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern,  
Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf,  
Frauendorf, Kathlow)**



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

Bei Schmutzwassereinleitung

1. in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage bzw.  
2. in die öffentliche dezentrale Abwasserentsorgungsanlage  
wird die Schmutzwassermengengebühr nach der Menge berechnet, die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen als Wassermenge zugeführt wird (**Frischwassermäßstab**). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>).

- Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- Die **aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge**, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch eine geeignete Fachfirma einzubauen hat (§ 2 Abs. 4 Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree). Dazu hat der Anschlussnehmer zwingend diese privaten Anlagen einschließlich Zähler bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz anzumelden und den Zähler abnehmen zu lassen ([Anmeldung Formblatt](#)). Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.

Die geltende Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen Spree (§ 2 Absatz 5) sieht für die o.g. Ortsteile vor, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage oder abflusslose Sammelgrube gelangt sind, auf **Antrag** bei der Gebührenerhebung für Schmutzwasser abgesetzt werden können.

Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt bei:

**Fall I** für Wassermengen zur Bewässerung von Grünflächen, Poolbefüllung, Tiertränke usw. durch einen geeichten **Unterzähler**.

**Fall II** für Wassermengen die aus anderen Gründen (z.B. durch Eingang in ein Produkt, Verdunstung u.a.) nicht in die Abwasseranlage gelangen durch ein **Sachverständigengutachten**.

Als antragsberechtigter Anschlussnehmer (nach § 2 der geltenden Abwassersatzung - Gemeinde Neuhausen/Spree) richten Sie bitte den zutreffenden Antrag an die:

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz  
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung  
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser  
Berliner Straße 20/21  
03046 Cottbus

## Wichtige Hinweise:

### bei Fall I – Unterzähler (Antrag Gartenwasserzähler)

- Der Ersteinbau des Unterzählers und die Absetzung sind bei der Stadt Cottbus/Chósebuz zu beantragen.
- Der Unterzähler wird von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragter Dritter zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt.
- Für die Erstinstallation und den Wechsel von Gartenwasserzählern erhebt die Stadt Cottbus/Chósebuz einen **Kostenersatz** nach der Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree.
- Eigene Unterzähler, die **vor dem 01.01.2019** für die Absetzung eingebaut wurden und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter genutzt werden.
- Der Anschlussnehmer stellt den Montageplatz für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht, bereit ([Merkblatt](#)).
- Durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erfolgt ausschließlich die Zählerinstallation des Unterzählers zur Absetzung und keine Leitungsverlegung innerhalb der privaten Trinkwasseranlage.
- Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.
- Die Absetzung erfolgt nach Einleitbeginn ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers.
- Die Ablesung des Unterzählers erfolgt gemeinsam mit der Ablesung des Hauptzählers durch das Wasserversorgungsunternehmen bzw. durch Selbstablesung vom Anschlussnehmer nach Erhalt einer Selbstablesekarte.
- Unterzähler, **die nach dem 01.01.2019** vom Anschlussnehmer oder einen durch ihn beauftragten Dritte eingebaut werden, können zum Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge und zur Absetzung von Abwasser nicht herangezogen werden.

### bei Fall II – Sachverständigengutachten (Antrag)

- In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen.
- Der Antrag auf Absetzung ist jährlich, nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) und innerhalb der nachfolgenden 3 Monate, neu zu stellen.
- Der Anschlussnehmer hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, welche die absetzungsfähige Wassermenge beeinflusst, umgehend der Stadt mitzuteilen.

### **Hinweise zur Minderung der Abwassermenge infolge einer [Leckage/ Havarie](#)**

Sollte es eine Leckage/ Havarie oder andere Störung an der Wasseranlage auf Ihrem Grundstück geben, melden Sie dieses bitte umgehend nach Feststellung an die LWG Lausitzer Wasser GmbH Co. KG ☎ 0355 – 35 0-0.

Für eine Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie können Sie das entsprechende [Formblatt](#) nutzen oder die Schadensmeldung mit den entsprechenden Nachweisen (Dokumentation des Schadens, Rechnungen der Schadensbehebung, Fotos, Zählerstände etc) formlos bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz einreichen.



Postanschrift  
Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz  
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

Dienstsitz  
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser  
Berliner Straße 20/21 (im Haus der LWG)  
03046 Cottbus  
☎ 0355/350 2004 und Fax 0355/612 132903

**Antrag auf Absetzung von nachweislich nicht eingeleitetem Abwasser nach § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree (Fall II - Sachverständigengutachten)**

**Antragsteller:**

|           |              |
|-----------|--------------|
| Name:     | Vorname:     |
| PLZ, Ort: | Straße; Nr.: |
| Telefon:  | E-Mail:      |

**Grundstück:**

|               |                    |
|---------------|--------------------|
| PLZ, Ort:     | Straße, Nr.:       |
| Kundennummer: | Firmenbezeichnung: |

**Verwendung des Wassers** (bitte ankreuzen)  
das nicht als Abwasser in die  Kanalisation  abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird:

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

- ich bin Anschlussnehmer nach § 2 Abwassersatzung Gemeinde Neuhausen/Spree
- eine Vollmacht ist beigelegt
- eine Vollmacht ist bei der Stadt Cottbus/Chósebuz hinterlegt
- Gutachten ist als Anlage beigelegt       Sachverständigengutachten vorhanden

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus/Chósebuz und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

Postanschrift  
Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz  
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

Dienstszitz  
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser  
Berliner Straße 20/21 (im Haus der LWG)  
03046 Cottbus  
☎ 0355/350 2004 und 2005  
Fax 0355/612 132903

Meldung über Telefon 0355-350-0

**Leckage / Havarie**

**Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie**

**Antragsteller:**

|  |                |
|--|----------------|
| Name:  | Vorname:       |
| Telefon:   |                |
| ggf. Firmenbezeichnung:  |                |
| PLZ:   | Postanschrift: |
| Straße, Hausnummer des Grundstücks in Cottbus, in dem die Havarie aufgetreten ist: |                |
|  |                |
| Kundennummer der LWG:  |                |

**Angaben des Antragstellers zum Verbleib des ausgetretenen Wassers**

|    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | Leckage/ Havarie vom:  | Dauer der Störung: |
| 2. | Schilderung/ Darstellung der Störung:  |                    |
|    |  |                    |
| 3. | Beseitigung des Schadens am/ durch:<br>(entsprechende Nachweise sind beizufügen) |                    |
| 4. | Zählerstand vor Schadensbeseitigung:<br>(soweit bekannt)                         |                    |
| 5. | Zählerstand nach Schadensbeseitigung:  |                    |

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus/Chóseebuz und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Antragstellers

## Technische Richtlinie für den Einbau und die Veränderung von Gartenwasserzählern

### Montageplatz Wasserzähleranlage

Stand 31.1.2018

#### Vorbemerkung

Der Anschlussnehmer muss einen geeigneten Anbringungsort für die Wasserzähleranlage zur Verfügung stellen.

#### Mindestanforderungen Anbringungsort Wasserzähleranlage

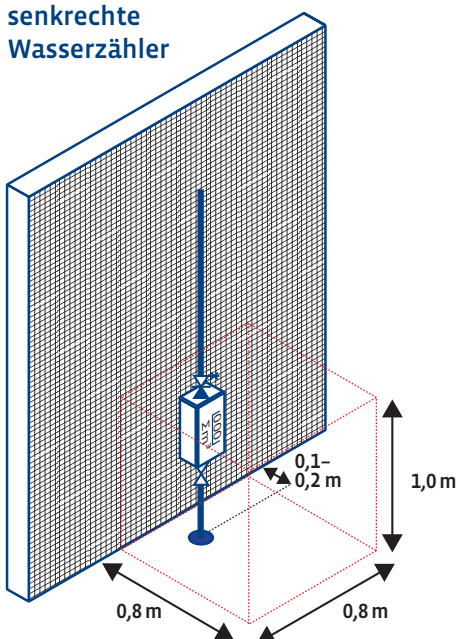
Die Vorgaben der LWG und die Normen

- DIN 18012 Hausanschlüsseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen
- DIN 1988-200 Technische Regeln für Installationen – Teil 200: Installation Typ A (geschlossenes System) – Planung, Bauteile, Apparate, Werkstoffe; Technische Regel des DVGW sind einzuhalten.

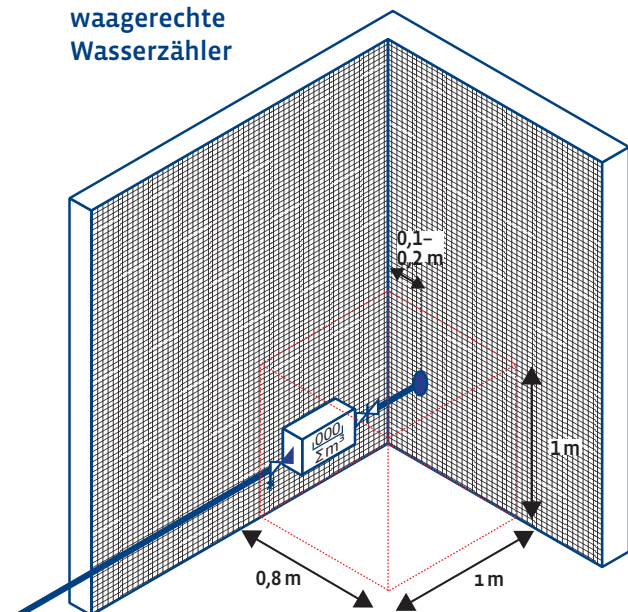
Insbesondere gilt:

- Die Wasserzähleranlage ist im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich ist, leicht abgelesen und ausgewechselt werden kann.
- Die Mindestmaße der Skizze „Montageplatz Wasserzähleranlage“ sind einzuhalten.

senkrechte  
Wasserzähler



waagerechte  
Wasserzähler



 Montageplatz einschließlich 0,8 m Freiraum vor dem Wasserzähler